

Planungsverband Frankenwaldbrücke  
Rathaus Lichtenberg  
Marktplatz 16  
95192 Lichtenberg

10. November 2023

## **Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz nimmt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz stellt sich nicht grundsätzlich gegen den Bau eines „touristischen Leuchtturmprojekts“ wie den Bau einer Hängebrücke über ein landschaftlich attraktives Kerbtal im Gebiet des Naturparks Frankenwald. Gegen das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ beschriebene Projekt im Naturschutz- und FFH Gebiet Höllental erheben wir jedoch erhebliche Bedenken.

### **Raumordnung**

Die Frankenwaldbrücke stellen ein "Leuchtturm-Projekt" für den Tourismus im Frankenwald insgesamt dar. Bezüglich der Bedeutung für den Fremdenverkehr in der Region führen Sie selbst regelmäßig die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ins Feld. Die erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit folgt aber auch aus den erwarteten Besucherzahlen von 400.000 in den ersten Jahren und 200.000 mittelfristig, deren Mobilität innerhalb des Planungsgebiets (Anfahrt in hohem Maße mit PKW, Parken rund um das Höllental, etc.) und den Auswirkungen des Vorhabens auf NSG und FFH Gebiet. Damit ist unstrittig, dass es sich bei den Frankenwaldbrücken um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt. Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Abs. 1 BayLplG) wiederum sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Davon abgesehen werden kann, wenn die Festsetzungen einem den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans entsprechen, was wie wir sehen werden hier allerdings nicht der Fall ist. Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauBG den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der

Region Oberfranken-Ost festgelegt (RP 5). Spezifisch verlangt das LEP, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1 .1 .2 Z). Außerdem sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G). Im Regionalplan Oberfranken-Ost wird ein Teil des Planungsgebiets als Naturschutzgebiet ausgewiesen, während die restliche Fläche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet ist. In Letzterem sollen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Priorität eingeräumt werden (Ziel I.2.2.1). Zudem sollen Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden (Ziel I.1.3.) Das Höllental ist als Landschaft mit sehr hoher Bedeutung bewertet. Ferner sollen gemäß dem fachlichen Ziel I.3.2.1 ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden.

Das Vorhaben steht in erheblichem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie dem Regionalplan Oberfranken-Ost (RP 5). Es beeinträchtigt ein Naturschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet erheblich und verändert das Landschaftsbild gravierend. Die Festsetzungen entsprechen damit nicht einem den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans, weshalb gemäß Art. 24 Abs. 3 BayLplG auch nicht von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden kann.

Bei einem Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach §2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Das UVPG schließt mit seinem Alternativenbegriff sowohl Modifikationen des Projekts, des Plans oder Programms am gleichen Ort – z. B. technische Vorhabenvarianten oder Größenveränderungen einer Maßnahme – als auch Alternativen an anderer Stelle ein. Festlegungen, die das in Aussicht genommene Planziel erfordert, sollen erst dann getroffen werden, wenn man sich einen Überblick über möglichst alle anderen zweckmäßigen oder im konkreten Fall in Betracht kommenden Handlungsoptionen und deren Auswirkungen verschafft sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen gegeneinander abgewogen hat. Nur auf diese Weise vermag man sich eine breite, fachlich ausreichende Informationsbasis für die eigentliche Planungsarbeiten verschaffen und das Vorsorgeziel optimal erreichen. Des Weiteren soll vermieden werden, dass die Alternativenprüfung in der Praxis entgegen ihrer Intention – der Umweltvorsorge und der Verbesserung des Planungs- und Entscheidungsprozesses – dazu verwendet wird, eine schon vorab ohnehin beabsichtigte Festlegung zu treffen.

Ein Raumordnungsverfahren hätte also den Raum des Frankenwaldes mit seiner Vielzahl von Kerbtälern als mögliche Kulisse für eine oder mehrere Hängebrücken systematisch untersucht, um die verschiedenen Interessen und Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen und erhebliche Nutzungskonflikte zu vermeiden, die sich aus der räumlichen Nachbarschaft unverträglicher Nutzungen ergeben könnten. Sich beim Standort der geplanten längsten Hängebrücke der Welt auf den einzigen unter Natur- und FFH-Schutz stehenden Talzug zu konzentrieren, ohne Alternativen mit der selben Methodik, Tiefe und folglich Vergleichbarkeit untersucht zu haben, wie es in einem Raumordnungsverfahren zwingend notwendig gewesen wäre, darf als schwerer Planungsfehler gewertet werden.

## Besucherlenkung

Naturschutz und Erholungsnutzung stehen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Oft liegen touristische Ziele an landschaftlich attraktiven Standorten, die wertvolle artenreiche Ökosysteme bilden. Doch gerade in diesen sensiblen Naturräumen kann die Beanspruchung des Gebiets als Erholungsraum eine enorme Belastung für dessen Flora und Fauna darstellen. Die Hauptaufgabe von Besucherlenkung ist die Möglichkeit eines Nebeneinanders von Naturschutz und Erholungsnutzung zu ermöglichen. Da es im Kleinen aber oftmals unmöglich ist, Erholungsnutzung und Naturschutz unter einen Hut zu bringen und Kompromisse hier meist zu schlechten Lösungen für beide Seiten führen, versucht eine gute Besucherlenkung gezielt Schwerpunkte für Erholung und Natur zu setzen, um so attraktive Lösungen sowohl für Erholungssuchende wie für die Natur anzubieten.

Indem man in ein Schutzgebiet DAS touristische Leuchtturmprojekt der Region schlechthin setzt - wir werden noch sehen, dass es sich tatsächlich um ein „in“ und nicht bloß ein „über“ handelt, wie euphemistisch oft behauptet – verstößt man diametral gegen allgemein anerkannte Grundsätze einer guten Erholungsplanung. Ein Kardinalfehler, welcher direkt aus der verfehlten Raumplanung resultiert.

Die Planunterlagen beschreiben das Naturschutzgebiet Höllental als eine der *„meistfrequentierten touristischen Attraktionen im Landkreis Hof“*, als *„Wanderhotspot“* und als Tourismusdestination, die geschaffen ist, man beachte die Wortwahl hinsichtlich eines Schutzgebietes, *„für grenzenlose Outdoor-Erlebnisse“*. Angestrebt wird die *„Nutzung bereits vorhandener Potentiale. Insbesondere können die einzigartige Schönheit der Natur und die bereits existierenden Wanderwege zur Steigerung der Attraktivität wesentlich beitragen.“* Geplant wird offensichtlich mit der *„bezaubernd anmutenden und einzigartigen Schönheit“* des Höllentals als eines der *„schönsten Engtäler Deutschlands“* mit Sehenswürdigkeiten wie Teufelssteg, König David und Hirschsprung. Gleichzeitig wird man hinsichtlich der Besucherlenkung nicht müde zu betonen, dass diese Attraktionen gar nicht so attraktiv wären, dass sich Besucher und damit die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes fast ausschließlich auf den Bereich der Brücken beschränken würden. Ob überhaupt ein Lenkungskonzept diesem Spagat gerecht werden kann, darf bezweifelt werden, das vorliegende erfüllt diesen Anspruch jedenfalls nicht.

Obwohl wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, dass umweltrelevantes Wissen nicht ausreicht, um umweltgerechtes Verhalten herbeizuführen, baut ihr Besucherlenkungskonzept primär genau darauf - nämlich *„durch Aufklärung und Informationen auf die Vernunft und Einsicht der Besucher.“* Reine Informationskampagnen führen jedoch selten zu den gewünschten Verhaltensänderungen, weit zentralere Faktoren sind umweltrelevante Einstellungen und die wahrgenommen Konsequenzen, also das Ausmaß, in dem man sich der negativen Wirkungen, die umweltschädliches Verhalten haben kann, bewusst ist, was auch als Problembewusstsein bezeichnet wird.

Ausschlaggebend für umweltgerechtes Verhalten sind aber letztlich entsprechende Verhaltensangebote und -anreize, der kontextuelle Rahmen also, in dem Entscheidungen getroffen werden. Wirksame Strategien modifizieren beispielsweise die Verfügbarkeit oder die Kosten bzw. den Nutzen von Verhaltensalternativen.

Betrachten wir also zunächst die Verhaltensangebote, die das Projekt „Frankenwaldbrücke“ macht, bevor wir anschließend dazu kommen, welche der Alternativen attraktiv und damit lenkend wirken. Der ausschließliche Ersteintritt über das westliche Widerlager der Höllentalbrücke oder das östliche Widerlager der Lohbachtalbrücke und die Möglichkeit, die Höllentalbrücke nur vom östliche Widerlager her zu betreten, wenn diese vorher dort verlassen wurde (spiegelbildlich gilt dies für die Lohbachtalbrücke), bildet den Kern der aktiven Lenkungsmaßnahmen, welcher von

passiven Lenkungsmaßnahmen wie einer attraktiven Gestaltung der Höllentalterrassen, einem komfortablen gut erkennbaren und ausmarkierten Stichweg zum König David, gut markierten Wanderwegen über die Eichensteiner Treppe oder die Trasse des bereits verlegten Frankenweg ins NSG Höllental und deutlich sichtbaren, allerdings weiterhin unmarkierten Wegen zum Hirschsprung versehen mit Hinweisen auf die Notwendigkeit alpiner Ausrüstung reichen.

Nicht adressiert, sondern im Gegenteil sogar noch verschärft wird durch das vorgeschlagene Lenkungskonzept allerdings der bestehende Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung, welche nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verbietet, das Gebiet außerhalb markierter Wanderwege zu betreten. Nachdem der Weg zum Hirschsprung zwar ausgeschildert, nach der Markierungskonvention des Deutschen Wanderverbands aber unmarkiert ist, widerspricht eine Nutzung bereits jetzt dem Wegegebot des NSG. Ein Schicksal, welches in Zukunft auch alle weiteren im Zuge des Projekts „Frankenwaldbrücke“ um- und damit abmarkierten Wanderwege ereilt. Mit dem vorliegenden Lenkungskonzept verstrickt man sich bezüglich der Nutzbarkeit von Wegen in erhebliche interne Widersprüche. Gleichzeitig opfert man dem Eventtourismus „Frankenwaldbrücke“ einige der schönsten Wege für die naturnahe Erholung.

Das Lenkungskonzept für die „Frankenwaldbrücke“ spricht von einem Rundweg, welcher vom Besucher in eine bestimmte Richtung durchlaufen wird. Nichts spricht jedoch dagegen den Rundweg in umgekehrter Richtung zu durchlaufen – man startet am Besucherparkplatz, überquert die Lohbachtalbrücke, kehrt in der Burgruine Lichtenberg um, überquert abermals die Lohbachtalbrücke, um dann anschließend über die Höllentalbrücke zu den Höllentalterrassen zu wechseln, von wo aus sich attraktive Wanderungen von unterschiedlicher Länge durchs NSG Höllental zurück zum Ausgangspunkt anschließen. Beide Richtungen kommen in Frage. Damit umweltgerechte Verhaltensangebote angenommen werden, ist es notwendig, dass sie als attraktiv bewertet werden. Welches Angebot allerdings als attraktiv bewertet wird, ist im höchsten Maße subjektiv. Mögen für manche möglichst kurze Wege mit wenig Steigung attraktiv sein, bevorzugen andere naturbelassene Wege, Ruhe und Naturgenuss.

Pauschalaussagen wie die *„attraktive Gestaltung der Höllentalterrasse wird für den Besucher einen Umweg zum weiter entfernten Aussichtspunkt „König David“ sowie dem darüber hinaus noch weiter entfernt liegenden „Hirschsprung“ mit deren hochsensibler Vegetation überflüssig erscheinen lassen“* oder *„der sagenhafte Blick auf die Burg Lichtenberg, auf das spektakuläre Höllental mit dem Wasserwerk und auf den „Hirschsprung“ wird eine derartige Wirkung erreichen, dass die Besucher an diesen Ort gebunden werden“* sind vor diesem Hintergrund in höchstem Maße unseriös. Es lassen sich jedoch durchaus differenziertere Aussagen zu den Besucherpräferenzen treffen. Die Grundlagenuntersuchung Freizeit und Urlaubsmarkt Wandern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie kommt zu dem Ergebnis, dass 56% der deutschen Bevölkerung ab 16 Jahren sich als aktive Wanderer verstehen, die laut Wandermonitor 2022 mit 95,9% durch das Erleben von Natur, zur 85,7% durch das sich aktiv bewegen und zu 42,2% durch das Erleben von Stille motiviert sind. Knapp dreiviertel sind dabei bevorzugt 2 bis 6 Stunden unterwegs und 64,9% bevorzugen Strecken von 5 bis 15 Kilometern. Von besagten 56% des Bevölkerungsdurchschnitts bevorzugen wiederum 23% anspruchsvolle Wanderungen mit großen Höhenunterschieden. Hinzu kommt ein gewisser Verdrängungseffekt, dass nämlich eine hohe Besucherdichte und das damit einhergehende Erleben von sogenanntem Crowding dazu führen kann, dass sich gerade auch naturaffine und Erholung suchende Besucherinnen und Besucher durch andere Menschen gestört fühlen, zeitlich und räumlich ausweichen und daher tiefer in den Naturraum eindringen.

Als Informationsquelle über Wegverläufe und Sehenswürdigkeiten dienen mittlerweile 43,3% der Besucher Wanderapps wie Komoot oder Outdooractive und nur noch 50% der

Besucher sind überhaupt noch auf eine klassische Wanderwegsmarkierung angewiesen. Die digitale Besucherlenkung ist deshalb seit einigen Jahren in aller Munde, wenn es um Lenkungsmaßnahmen geht. Umso beunruhigender, dass hierzu nichts in ihrem Lenkungskonzept zu finden ist. Ein Blick auf Tourenplattformen wie Komoot oder Outdooractive vermittelt jedenfalls einen recht guten Überblick darüber, welche Wege im Höllental besonderen Zuspruch erfahren.

Nicht verwundern wird, dass König David und Hirschsprung als Anlaufpunkte dabei ganz weit oben rangieren. Dabei weisen Begleittexte und Kommentare auf den Tourenplattformen durchaus auf mögliche Gefahren, insbesondere auf den unbefestigten Weg am Hirschsprung hin. Es überwog aber die Einschätzung, dass sich der anstrengende Weg in jedem Fall lohne. Solche Hinweise scheinen also kaum geeignet zu sein, Personen vom Besuch abzuhalten. Mit der erhofften Lenkungsfunktion kann also kaum gerechnet werden, eine Einschätzung, die auch durch die viel zitierte Studie zum Besucherverhalten im Nationalpark Berchtesgaden gestützt wird.

Nachdem ausschlaggebend für die Besucherlenkung letztlich die gemachten Verhaltensangebote und -anreize sind, lässt sich auf deren Grundlage und obigen statistischen Zahlen zu den Besucherpräferenzen nun ein differenzierteres Bild zeichnen, wie sich die erwarteten Besucher der Frankenwaldbrücke im Gelände und damit im NSG Höllental verteilen. Bei den von Ihnen erwarteten 400.000 Besuchern jährlich in der Anfangszeit und 200.000 Besuchern mittelfristig und bei entsprechend 4000 bzw. 2000 Besuchern ist täglich von 2240 bzw. 1120 Besucher auszugehen, welche ein aktives Wanderangebot suchen, den Rundweg in umgekehrter Richtung durchlaufen, um bis zum König David vorzustoßen, um anschließend den Rückweg durchs Höllental anzutreten. Bei zusätzlich 2240 bzw. 1120 wanderbegeisterten Besuchern täglich verzweifelfachen bzw. versiebenfachen sich die Besucherzahlen im NSG Höllental und das, wo Sie doch selbst einräumen, dass eine Vervielfachung der Besucherzahlen um den „*Faktor von 5 bis 8 zu einer Wandererdichte führen, die als unangenehm zu empfinden wäre*“. Wir übertreffen dies bei Weitem.

Und als ob das nicht schon problematisch genug wäre, ist von 23% dieser Besucher, denjenigen nämlich, die insbesondere anspruchsvolle Wanderungen mit großen Höhenunterschieden bevorzugen, zu erwarten, dass Felsenpfad und Hirschsprung besonders anziehend wirken. Damit werden täglich zusätzlich 515 bzw. 258 Besucher un gelenkt weil unmarkiert in den Kern des Schutzgebiets mit seinen wertvollen Felsfluren am König David entlassen. Dies geschieht in völliger Übereinstimmung mit dem kontextuellen Rahmen, welchen das Lenkungskonzept des Brückenprojekts setzt. Was also soll ein „Rangersystem“, dessen hoheitliche Befugnisse überhaupt noch zu erläutern wären, also sanktionieren? Einen Verstoß gegen das Wegegebot am Hirschsprung, wo doch das Lenkungskonzept die Konformität mit der Schutzgebietsverordnung suggeriert?

Ein wirkungsvolles Besucherlenkungskonzept ist ein Kernelement für einen wirksamen Gebietsschutz. Bestrebungen, den Ersteintritt insbesondere von Eichensteiner Seite zu ermöglichen, verwässern ein ohnehin schon fragwürdiges Lenkungskonzept gar vollends. Den erstmaligen Eintritt über die Höllentalterrassen zu ermöglichen öffnet Tür und Tor für, in Ihren Worten „grenzenlose Outdoor-Erlebnisse“. Selbst für die laut Grundlagenuntersuchung Freizeit und Urlaubsmarkt Wandern 44% Besucher, die wenig wanderaffin sind, wird dann ein Zugang attraktiv, der möglichst kurze Wege mit wenig Steigungen verspricht – Eichenstein. Die Zufahrt zum Wanderparkplatz Eichenstein „*auf Anlieger, Wanderer mit Ortskenntnis und Gäste des Gasthauses Hirschsprung*“ zu begrenzen, bleibt ein Lippenbekenntnis solange dies nicht sanktionierbar ist. Sanktioniert man allerdings hart, was für die Besucherlenkung geboten wäre, opfert man ein weiteres Mal eine ruhige, naturnahe Erholung dem Eventtourismus „Frankenwaldbrücke“. Völlig außer Acht lässt das Lenkungskonzept auch diejenigen Besucher des Höllentals,

welche die längste Hängebrücke der Welt zwar sehen und fotografieren, nicht unbedingt aber betreten möchten. König David und Hirschsprung dürften dabei wiederum die attraktivsten Standorte zur Inszenierung in spektakulärer Naturkulisse sein. Erinnerung sei dabei nur an das Massenphänomen am sogenannten Infinity-Pool in der Wasserfallkaskade des Königsbächs oberhalb des Königssees, welches in kürzester Zeit durch Veröffentlichungen auf Social Media losgetreten wurde. Und obwohl Zugänge durch Absperrungen und Warnschilder markiert sind stiegen die Besucherzahlen dort drastisch, suchten Besucher eigenständig Wege durch den Wald und legten dafür Trampelpfade an. Solches Besucherverhalten ist schwer vorhersagbar und kommunikativ kaum systematisch zu beeinflussen.

Das Vorhaben Frankenwaldbrücke ist unauflöslich mit den Schutzgebieten in seinem Umfeld verknüpft, woran auch das Lenkungskonzept nichts ändern kann. Der Betrieb findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern bezieht zwangsläufig bestehenden Wege und Attraktionen ein, deren Potential zu heben man mit dem Vorhaben ja auch ausdrücklich angetreten ist. Mag der Bau der Brücken überwiegend über dem Schutzgebiet erfolgen, findet sein Betrieb, welcher sich im wesentlichen um die Besucher dreht, zu sehr großen Teilen mitten im Schutzgebiet statt.

Allein mit den in den Planunterlagen gemachten Annahmen von 4000 bzw. 2000 zusätzlichen Besuchern an Wochenenden sind die Beeinträchtigung der Lebensräume und des Vegetationskomplexes im Höllental als erheblich einzuschätzen. Auszugehen ist jedoch eher von einer Stoßbenutzung der Brücken an Schönwetterwochenenden mit bis zu 8000 Besuchern täglich in den ersten Jahren. Wir verweisen dabei auf unsere Ausführungen in früheren Stellungnahmen. An solchen Spitzentagen ist von 4480 Besucher auszugehen, welche zum König David vorstoßen und den Rückweg durchs Höllental antreten. Damit verdreiundzwanzigfachen sich die Besucherzahlen im NSG Höllental, wobei mehr als 1000 Besucher dabei un gelenkt weil unmarkiert in den Kern des Schutzgebiets mit seinen wertvollen Felsfluren am König David entlassen werden. Vor diesem Hintergrund von einer Entlastung des „König David“ sowie des „Hirschsprung“ mit deren sensibler Vegetation zu sprechen, wie es das Lenkungskonzept Frankenwalddbrücke für sich reklamiert ist nahezu grotesk. Das absolute Gegenteil ist der Fall. Wir erleben eine Verschiebung der Prioritäten weg von Naturschutzzielen hin zu regionalökonomischen oder politischen Interessen.

## **Naturschutz**

Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücke führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume und des Vegetationskomplexes im Höllental. Sowohl hinsichtlich des Baus als auch hinsichtlich des Betriebs der Anlage sind grundsätzlich Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten. Dies betrifft direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. durch das Fällen von Habitatbäumen, aber auch Lebensraumverluste durch deutlich zunehmende Störungen auf Grund der hohen Besucherzahlen. Die Zunahme von Besuchern im Schutzgebiet bedeutet eine Verdichtung der Besucherzahlen in bereits stark frequentierten Bereichen und eine Zunahme der Besucherdichte in zuvor weniger intensiv genutzten Gebieten. Während der COVID-19 Pandemie kam es zu zusätzlichen Besucherzahlen in Schutzgebieten, was insbesondere auch mit Regelverstößen und einer stärkeren Nutzung von sonst ungestörten Bereichen einherging. Die Auswirkungen von Erholungsnutzung auf die Umwelt sind vielfältig und werden oft in Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Tierwelt unterteilt. Allgemeine Auswirkungen beinhalten die Verhärtung, Verbreiterung oder Zunahme von Wegen. Auswirkungen auf den Boden entstehen zum einen durch das Betreten abseits der Wege, was zu Bodenverdichtung und Bodenfreilegung führt, sowie allgemein in vermehrter

Bodenerosion, insbesondere an steilen Hängen. Hinzu kommt die Veränderung des Boden-pH-Wertes und die Reduzierung der mikrobiellen Biomasse, die sogar bis zu einer Entfernung von 20 Metern vom Weg festgestellt wurde. Bei der Vegetation führen die Auswirkungen zur Reduktion der Vegetationsdecke, der Höhe, der Artenvielfalt und zu einer Veränderung der Arten- und Funktionszusammensetzung.

Die Auswirkungen der Erholungsnutzung auf Wildtiere lassen sich in kurz- und langfristige Effekte unterteilen. Bei einer Störung reagieren Tiere zunächst mit einer Aktivierung ihrer Sinneswahrnehmung, was sich in gesteigerter Aufmerksamkeit zeigt. Daraus resultieren unmittelbare Verhaltens- und physiologische Reaktionen, wie veränderte Nahrungsaufnahme und gesteigerter Stress. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, können diese Reaktionen zu Veränderungen im räumlichen und zeitlichen Verhalten der Tiere führen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Überlebensraten haben kann. Dies kann letztendlich zu einer Verringerung der Populationsgröße und -verbreitung führen. Alle beschriebenen Auswirkungen verstärken sich mit zunehmender Besucherfrequenz.

Damit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Arten Wildkatze, Fischotter, Eisvogel und Wasseramsel, Schlingnatter und Zauneidechse erfüllt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Lebensräume der genannten Arten sind insbesondere durch die erhebliche Zunahme von Besuchern betroffen, was nicht nur auf die baulichen Einrichtungen begrenzt sondern flächig im gesamten Höllental zu erwarten ist. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine solche erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wobei eine solche Störung sehr wohl durch die erhebliche Zunahme von Besuchern hervorgerufen wird. Das Höllental ist Teil des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“, DE 5636-371. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt die Ermittlung von Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der ökologisch-funktionellen Integrität des betroffenen Gebietes. Dabei sind alle relevanten Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingte) unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip zu beachten. Ein Vorhaben ist demnach nur zulässig, wenn Gewissheit darüber besteht, dass sich dieses nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Es darf kein vernünftiger Zweifel an der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verbleiben.

Laut FFH-VP kommen im Bereich der geplanten Maßnahmen folgende Lebensraumtypen vor, LRT 8150 (Silikatschutthalden), LRT 8220 (Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation), LRT 8230 (Felsen mit Pionierrasen), LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder), LRT 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion) welche sämtliche vom Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücke beeinträchtigt werden. Nicht in jedem Lebensraumtyp, aber in der Summe kommen sämtliche Wirkfaktorgruppen – direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barrierewirkung, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen – dabei in Frage. Es ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in der Summe der Wirkfaktoren deutlich überschritten wird.